

Textliche Festsetzungen

A. Art der baulichen Nutzung

1. Sonstiges Sondergebiet - Wassersport- und Forschungszentrum - gem. § 11 BauNVO (SO1)

Im Sonstigen Sondergebiet Wassersport- und Forschungszentrum gem. § 11 BauNVO (SO1) ist die Errichtung und die Nutzung nachfolgender Gebäude zulässig:

- Zulässig sind:
- Tagungs- und Veranstaltungsgebäude
 - Bürohgebäude
 - Surfschulen mit kurzzeitigen Übernachtungsmöglichkeiten
 - Gebäude für die Gastronomie
 - Verwaltungsgebäude des Wassersport- und Forschungszentrums
 - Werkstätten und Gewerbetriebe mit Bezug zum Wassersport- und Forschungszentrum
 - Mehrzweck- und Forschungsgebäude mit Bezug zum Wassersport- und Forschungszentrum
 - Sonstige Gebäude und die zugehörigen technischen Anlagen zum Betrieb des Wassersport- und Forschungszentrums
 - Tribünen
 - Flächen für Sondereveranstaltungen, Bühnen sowie dafür notwendige bauliche und technische Anlagen
 - Einzelhandel nur mit den folgenden Einschränkungen.

Einzelhandel

Ladenlokale für den Einzelhandel sind nur mit einer Verkaufsfläche von jeweils max. 150 m² und nur in den Erdgeschossen der Gebäude zulässig.

- Zulässige Sortimente sind
- Sportgeräte und Sportbekleidung für die Ausübung des Sportsports (Surfbretter nebst Zubehör, Surf-z.B.Neopren-janzüge nebst Zubehör wie z.B. Schuhe oder Helme),
 - Fachbücher und Fachzeitschriften für den Surf- und Wassersport.

Als sonstige Sortimente dürfen geführt werden

- Badebekleidung,
- Bademäntel und Handtücher,
- Sonnenschutz (Cremes, Kappen) sowie Sonnenbrillen,
- sonstige Sportbekleidung,
- sonstige Sportgeräte,

je Untergruppe auf max. 10 % der Verkaufsfläche und insgesamt auf max. 30 % der Verkaufsfläche.

Alle weiteren Sortimente der Werner Liste sind unzulässig.

2. Sonstiges Sondergebiet - Wassersport- und Forschungszentrum - gem. § 11 BauNVO (SO2)

Im Sonstigen Sondergebiet Wassersport- und Forschungszentrum gem. § 11 BauNVO (SO2) ist die Errichtung von Multifunktionsgebäuden mit Gastronomieeinrichtungen und die Nutzung für Büros, Tagungen und Veranstaltungen zulässig.

3. Sonstiges Sondergebiet - Wassersport- und Forschungszentrum - gem. § 11 BauNVO (SO3)

Im Sonstigen Sondergebiet Wassersport- und Forschungszentrum gem. § 11 BauNVO (SO3) ist die Errichtung und die Nutzung nachfolgender baulicher Anlagen zulässig:

- Zulässig sind:
- Wellenbecken zur sportlichen und forschersichen Nutzung mit einer Ruhewasserfläche von jeweils max. 19.000 m²
 - Mehrzweckbecken für Forschung und Wassersport mit einer max. Wasserfläche von max. 1.250 m²
 - Stehende Wellen zur sportlichen und forschersichen Nutzung mit einer Wasserfläche von max. 500 m²
 - Gastronomieeinrichtungen mit Nutzungen für Tagungen und Veranstaltungen
 - Überdachte Eingangsbereiche mit Verwaltungsgebäuden
 - Werkstätten, Garagen, Freilager und Lagerhallen
 - Flächen für Sondereveranstaltungen, Bühnen sowie dafür notwendige bauliche und technische Anlagen

4. Sonstiges Sondergebiet - Wassersport- und Forschungszentrum - gem. § 11 BauNVO (SO4)

Im Sonstigen Sondergebiet Wassersport- und Forschungszentrum gem. § 11 BauNVO (SO4) ist die Errichtung und die Nutzung nachfolgender baulicher Anlagen zulässig:

- Zulässig sind:
- Mehrzweck- und Forschungsgebäuden mit Bezug zum Wassersport- und Forschungszentrum
 - Gewerbetriebe mit Bezug zum Wassersport- und Forschungszentrum
 - Tagungs- und Veranstaltungsgebäude
 - Sonstige Gebäude und die zugehörigen technischen Anlagen zum Betrieb des Wassersport- und Forschungszentrums
 - Werkstätten, Garagen, Freilager und Lagerhallen
 - Eventflächen für Sondereveranstaltungen, Bühnen sowie dafür notwendige bauliche und technische Anlagen.

5. Sonstiges Sondergebiet - Stellplatzanlage - gem. § 11 BauNVO (SO5)

Zulässig ist eine Stellplatzanlage für das Wassersport- und Forschungszentrum.

6. Sonstiges Sondergebiet - Naturnaher Wohnmobilstellplatz - gem. § 11 BauNVO (SO6)

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Wohnmobilstellplatz-Anlage. Zulässig sind unversiegelte Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen, Einfriedungen und Schrankenanlagen sowie untergeordnete Freizeitanlagen wie eine Cross-Bike-Strecke und eine Zip-Line. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind sanitäre Anlagen und sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen zulässig.

7. Sonstiges Sondergebiet - Hotel - gem. § 11 BauNVO (SO7)

Zulässig sind Beherbergungsbetriebe mit einer Bettenzahl bis max. 99 Betten sowie zugehöriger Gastronomie, Zufahrten und Stellplätze.

8. Eventflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Bei schallimmissionsrelevanten Veranstaltungen an maximal 10 Kalendertagen im Jahr (Sport- und/oder Musikveranstaltungen) dürfen auch die Freiflächen im SO1 - SO4 als Aufenthaltsflächen für Gäste und für die Errichtung temporärer Anlagen genutzt werden.

B. Maß der baulichen Nutzung

9. Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im sonstigen Sondergebiet, Teilflächen SO1- SO4 auf maximal 75 m über NNH festgesetzt. Technische Aufbauten (z. B. Antennen, Kamine, Trappeltürme, Überdachungen, Solaranlagen) dürfen die vorgenannten Höhen um bis zu 3 m überragen.

In dem sonstigen Sondergebiet SO6 wird die Höhe von Startanlagen für Zip-Lines auf 88 m über NNH begrenzt.

C. Sonstige Nutzungen

10. Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 14 BauNVO

In den SO3 und SO4 sind Beachvolleyballfelder als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

11. Maßnahmen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB

Alle Gebäude sind mit einer OKfF und Gebäudeeingängen von mind. 15 cm über dem zukünftigen Geländeneau zu errichten.

12. Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 20 BauGB

Zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ist die Freiflächenbeleuchtung auf die Zeit bis 0,5 Stunden nach Ende der jeweiligen Freiflächennutzung zu beschränken. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Wellenlänge von 580 - 630 nm zu verwenden. Die Lampen sind so anzuordnen, dass die direkte Abstrahlung nicht nach oben und maximal bis 10° seitlich über die Beleuchtungs-Zielfläche hinaus fällt.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, wassergebundene Decken) herzustellen. Ausgeschlossen davon sind deren Zufahrten und private Wege.

13. Flächen für bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Auf der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ südlich der Erschließungsstraße sind mindestens 80% der Pkw-Stellplätze mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu überdachen.

Auf mindestens 70% der Dachflächen von Flachdächern und geeigneten flachgeneigten Dächern sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten.

14. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen "Lärmschutzzone A" sind bei Neubauten oder genehmigungspflichtigen Umbauten nur betrieblich offenbare Fenster von Schlafräumen zulässig. Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständi gen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

15. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Dachbegrünung
Flachdächer und flachgeneigte Dächer (< 5°) von Gebäuden sind mit einer standortgerechten Vegetation fachgerecht extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Von der extensiven Dachbegrünung ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen und sonstige Aufbauten, soweit sie nach anderen Bestimmungen der Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind, und Flächen mit Photovoltaikanlagen.

Stellplatzbegrünung

Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Stellplätze" ist für offene nicht überdachte Stellplätze je 10 angefangene nicht mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie überstellten Stellplätze ein Hochstamm, 2x verpflanzt, ca. 190 cm hoch und 12 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzliste:
Kugelahorn
Kugel-Roskastanie
Kugel-Trompetenbaum
Kugel-Esche
Steppenkirische
Kugel-Akazie

Hinweise Altlasten

In Teilbereichen des Plangebiets ist eine Bodenbelastung bekannt. Die obere Bodenschicht des Plangebiets ist im Bereich der Bodenbelastung im Horizont bis 2 m Tiefe saniert und weist gemäß Dokumentation einen Zustand bis maximal 21,2 auf. Erdbewegungen sind überwiegend im Bereich des sanierten Horizonts geplant. Zur Minimierung von Massentransporten wird empfohlen, Material nach Möglichkeit innerhalb des Plangebiets umzulagern und zur Geländegestaltung einzusetzen. Beim punktuellen Durchdringen der sanierten Bodenschicht ist die Stadt Werne zu beteiligen.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

Kampfmittel

Die Auswertung historischer Luftbildaufnahmen ergab, dass im nordwestlichen Bereich gegen Ende des zweiten Weltkriegs zwei Flak-Stellungen vorhanden waren. Das Areal war Teil der späteren Flächenrensierung, so dass mit Munitionssorten nicht mehr zu rechnen ist. Weist der Erdaushub bei Durchführung der Bauvorhaben auf außergewöhnliche Verfallungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. (Anschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel. 02931/822144 oder 02331/69270)

Bergbau

Im Planungsbereich hat umfangreicher Steinkohlen-Tiefbau durch das 1975 stillgelegte Bergwerk Werne stattgefunden. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW kann aufgrund der Teufenlage des Abbaus davon ausgegangen werden, dass dieser Abbau heute nicht mehr schädigend auf die Tagesoberfläche einwirkt.

DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke

Die in diesem Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke können bei der Stadtverwaltung Werne, Abt. IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, eingesehen werden.

Hinweise für die Genehmigung schallimmissionsrelevanter Sondereveranstaltungen

Aufgrund des geltenden Immissionsschutz- und Artenschutzrechts ist bei der späteren Genehmigung der Anlagen im Plangebiet mit nachfolgenden nachbarschützenden Auflagen zu rechnen:

Hinweise zum Freizeitlärm:

An dem maßgeblichen Immissionsort am östlichen Rand des Baufeldes für Beherbergungsstätten im Plangebiet sind bei dem Betrieb der Wassersportanlage die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmlasses NRW von

- tags 65 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und

- 60 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 22 Uhr einzuhalten.

An den maßgeblichen Immissionsorten Kamener Straße 62 und an der südlichen Grundstücksgrenze des Gebäudes Lippestraße 48 sind bei dem Betrieb der Wassersportanlage die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmlasses NRW von

- tags 60 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und

- 55 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 22 Uhr einzuhalten.

An dem maßgeblichen Immissionsort südlich der Wassersportanlage am Rand des Habitats der Wasserralle ist bei dem Betrieb der Wassersportanlage für seltene Ereignisse ein Mittelungspegel von 58 dB(A) einzuhalten.

An dem maßgeblichen Immissionsort am östlichen Rand des Baufeldes für Beherbergungsstätten im Plangebiet sind bei dem Betrieb der Wassersportanlage als seltene Ereignisse die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmlasses NRW von

- tags 70 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und

- 65 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 22 Uhr einzuhalten.

An den maßgeblichen Immissionsorten Kamener Straße 62 und an der südlichen Grundstücksgrenze des Gebäudes Lippestraße 48 sind bei dem Betrieb der Wassersportanlage als seltene Ereignisse die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmlasses NRW von

- tags 70 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und

- 65 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 22 Uhr einzuhalten.

Der Nachweis muss durch Messungen des A-bewerteten 5-Sekunden-Taktmaximalpegels während der Veranstaltung oder eine Prognose der Geräuschemissionen vor der Genehmigung der Veranstaltung erfolgen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der Betrieb der Wassersportanlage zur Nachtzeit ist nicht zulässig.

Hinweise zu Sportveranstaltungen:

An dem maßgeblichen Immissionsort am östlichen Rand des Baufeldes für Beherbergungsstätten im Plangebiet sind bei der Durchführung von Sportveranstaltungen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV von

- tags 65 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 22 Uhr und

- 65 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 22 Uhr einzuhalten.

An den maßgeblichen Immissionsorten Kamener Straße 62 und an der südlichen Grundstücksgrenze des Gebäudes Lippestraße 48 sind bei der Durchführung von Sportveranstaltungen die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV von

- tags 60 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 22 Uhr und

- 60 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 22 Uhr einzuhalten.

An dem maßgeblichen Immissionsort am östlichen Rand des Baufeldes für Beherbergungsstätten im Plangebiet sind bei der Durchführung von Sportveranstaltungen als seltene Ereignisse die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV von

- tags 70 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 22 Uhr und

- 70 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 22 Uhr einzuhalten.

An den maßgeblichen Immissionsorten Kamener Straße 62 und an der südlichen Grundstücksgrenze des Gebäudes Lippestraße 48 sind bei der Durchführung von Sportveranstaltungen als seltene Ereignisse die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV von

- tags 70 dB(A) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 22 Uhr und

- 70 dB(A) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 22 Uhr einzuhalten.

Der Nachweis muss durch Messungen des A-bewerteten 5-Sekunden-Taktmaximalpegels während der Veranstaltung oder eine Prognose der Geräuschemissionen vor der Genehmigung der Veranstaltung erfolgen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Nachtzeit und der Ruhezeit werktags von 6-8 Uhr und sonn- und feiertags von 7-9 Uhr ist nicht zulässig.

Kennzeichnungen

Altlasten - gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Das gesamte Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet - gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW

Im südlichen Teil des Plangebiets besteht das Landschaftsschutzgebiet L13 des Landschaftsplans Nr. 2, Raum Werne/Bergkamen des Kreises Umma. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans tritt das Teilgebiet auf und nördlich der privaten Verkehrsfläche außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung der Planung nicht widerspricht.

Werner Liste

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ¹⁾	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Anglerbedarf	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Anglerbedarf)
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Briefmarken und Münzen	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (NUR: Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen)
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleinern einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Elektrogrößegeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogrößegeäten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
Erotikartikel	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Erotikartikeln)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Taschdecken, Stoffservietten, Bettwäsche
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen
	aus 47.51	Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä.
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen) ²⁴
Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stoff- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingartikel, Anglerbedarf und Boote)
Sportgrößegeräte	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Sportgrößegeräte ohne Campingartikel und Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Waffen/Jagdbedarf	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
Wohnrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (NUR: Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen)
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Hob-, Korb-, Korb- und Flechtwaren)
Zeitung/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogeriewaren	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Drogeriewaren)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Parfümerieartikel/Kosmetik	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Parfümerieartikel/Kosmetik)
Pharmazeutische Artikel (Apotheken)	47.73	Apotheken

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Die Aufführung der nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Werne als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.		
Baumarktsortiment i. e. S.	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern, siehe Gartenartikel)
	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore)
	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Stappdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Campingartikeln (ohne Sportartikel; Anglerbedarf und Boote)
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten)
	aus 47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenanteilen und -zubehör
	45.40	Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahräder)
Leuchten/Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen)
Reitsportartikel	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Reitsportartikel)
Teppiche (ohne Teppichböden)	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Tierfutter	aus 47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (NUR: Tierfutter)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Tierfutter)	aus 47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (NUR: Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren ohne Tierfutter)
Sonstiger Einzelhandel, anderweitig nicht genannt	aus 47.78.9	Einzelhandel mit Non-Food-Waren anderweitig nicht genannt

Quelle: Stadt + Handel (2015); Einzelhandelskonzept Werne 2015, S. 102-106

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Werne vom aufgestellt und am ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Werne, bekannt gemacht worden.

Werne,

Vorsitzender Schriftführer

Der Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Werne,

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Werne am als Satzung beschlossen worden

Werne,

Bürgermeister Schriftführer

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Werne am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.

Werne,

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in der zzt. gültigen Fassung.
2. Bauzutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl